

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

### I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 01.01.2012 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

## Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

**Gebührentarif****zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal****Euro****1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern**

1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	<b>1130</b>
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	<b>1644</b>
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	<b>687</b>
1.2.2	Urnengrab vierstellig	<b>956</b>
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	<b>935</b>
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	<b>1366</b>
1.2.5	Urnengrab im Kolumbarium	<b>1220</b>
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle	
	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
	1/20 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren für Kolumbarien	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	<b>10</b>

**2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern**

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>363</b>
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>617</b>
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	<b>737</b>
2.4	Urnenreihengrab	<b>307</b>
2.5	Anonymes Urnengrab	<b>283</b>
2.6	Rasen-Urnengrab	<b>302</b>

**3 Bestattungsgebühren**

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	

- Errichtung eines Kranzhügels	
- Abtransport der übrigen Erde	
- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
- Abräumen der Kränze	
3.1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>574</b>
3.1.2 Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>957</b>
3.1.3 Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	<b>48</b>
3.1.4 Für ein Urnengrab	<b>383</b>
3.1.5 Für ein Urnengrab im Kolumbarium	<b>341</b>
3.2 Besondere Gebühren	
3.2.1 Träger bei der Bestattung, je Träger	<b>29</b>
3.2.2 Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	<b>27</b>
3.2.3 Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	<b>42</b>
3.2.4 Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	<b>36</b>
3.2.5 Aufschlag für Särge mit Übergröße	<b>320</b>
3.2.6 Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	<b>42</b>
3.2.7 Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1 Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1031</b>
3.2.7.2 Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1652</b>
3.2.7.3 Urnen	<b>310</b>
Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
<b>4 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle</b>	
4.1 Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	<b>220</b>
4.2 Benutzung der Orgel	<b>26</b>
4.3 Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	<b>36</b>
Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
<b>5 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen</b>	
5.1 Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	<b>32</b>
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2 Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	<b>3</b>
Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	

## 6 Gärtnnerische Leistungen

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.

### 6.1 Tarif für die 1. Aufmachung

#### 6.1.1 Grundaufmachung

- Einebnen des Kranzhügels
- Hügelung des Grabes
- Abtransport der übriggebliebenen Erde
- Aufbringen von Mutterboden und Humus
- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung

6.1.1.1 Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>176</b>
6.1.1.2 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>220</b>
6.1.1.3 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>154</b>
6.1.1.4 Urnenreihengrab	<b>67</b>
6.1.1.5 Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>97</b>
6.1.1.6 Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>129</b>

### 6.1.2 Besondere Ausführungen

6.1.2.1 Grabeinfassung mit Lonicera pro m	<b>38</b>
---	-----------

### 6.2 Grabpflege

#### Grundaufmachung

- Markierung des Pflegegrabes
- 7 Pflegegänge:
  - 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck
  - 5 x Unkrautbeseitigung
  - 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus

6.2.1 Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>48</b>
6.2.2 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>67</b>
6.2.3 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>48</b>
6.2.4 Urnenreihengrab	<b>34</b>
6.2.5 Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>46</b>
6.2.6 Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>51</b>